

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2016

Gemäss RRB Nr. 2015/1872 vom 17. November 2015

1. Bruttopauschalen Musikunterricht

Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Schüler/-in MS	2	pro Schüler/-in	1'440 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Schüler/-in MS	4	pro Schüler/-in	2'880 Fr.

Beim 'Erlernen' steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmer	8	pro Gruppe	5'760 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmer	12	pro Gruppe	8'640 Fr.

Beim 'Anwenden' steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernen im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10	pro Halbklasse	7'200 Fr.

Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Besoldungskosten-abrechnung ausserkantonale bzw. RSA-Entgelt	Franken	--	pro Wert	1 Fr.

Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen:

- Den Musikschulpauschalen liegt eine Lohnkostenannahme zugrunde, die dem Mittelwert der Gehaltsstufe für Musiklehrkräfte M1 entspricht.
- Die Anzahl Fachbelegungen (FB) pro Musikschulpauschale entspricht der anzustrebenden Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Kategorie.
- Die Musikschulpauschalen errechnen sich aus den Ansätzen gemäss § 18 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.
- massgebender Index für die Besoldungen des Staatspersonals = 117.7320 Punkte.

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschüler und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr, insofern letztgenannte eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.